

Bebauungsplan Nr. 71 der Gemeinde Schönberg

Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag (GOF)

Entwurf
zur Beteiligung und zur Auslegung
nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB

Dipl.-Ing.
Martina Jünemann



Chemnitzstraße 15 – 24114 Kiel
0431 / 20 599 20

November 2019

Inhalt

1	Einführung, Aufgabenstellung.....	3
2	Grundlagen des Grünordnungsplanerischen Fachbeitrages	3
3	Kurzdarstellung des Ausgangszustandes	3
4	Grünordnungsplanerisches Konzept.....	4
4.1	Berücksichtigung des Waldes i.S.d LWaldG	4
4.2	Randeingrünung zum Friedhof	6
4.3	Randeingrünung zur freien Landschaft	6
4.4	Erhalt wertvoller Einzelbäume	7
4.5	Hinweise zur Herstellung der Anpflanzungen	8
4.6	Hinweise zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens	11
4.7	Berücksichtigung der Belange des besondere Artenschutzes nach § 44 BNatSchG 11	
5	Ableitung und Begründung von Festsetzungsempfehlungen	14
6	Bearbeitung der Eingriffsregelung	16
6.1	Vermeidung und Minimierung.....	16
6.2	Bewertung des Eingriffs und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	16
6.2.1	Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter ,Boden‘ und den ,Wasser‘	17
6.2.2	Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter ,Arten und Lebensgemeinschaften‘	21
6.2.3	Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter ,Landschaftsbild‘, ,Klima‘ und ,Luft‘	23
6.2.4	Zusammenstellung des ermittelten Kompensationsbedarfs	24
6.3	Darstellung der Kompensationsmaßnahme	24
6.4	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanzierung).....	25

Anlagen

Anlage 1	Fachliche Stellungnahme zum Erhalt einer Eiche
Anlage 2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 3	Entwicklungsplan

Bearbeitung: Dipl. Ing. Martina Jüneman
Letzter Bearbeitungsstand: 8.11.2019

1 Einführung, Aufgabenstellung

Der Schulverband Probstei beabsichtigt den Neubau einer Dreifelder Sporthalle in Schönberg, auf einer unmittelbar nördlich des Schulzentrums gelegenen Fläche. Die Fläche war ursprünglich für die Friedhofserweiterung vorgesehen. Sie befindet sich im Außenbereich und ist derzeit an einen Landwirt verpachtet.

Für das Vorhaben ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 71) und die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der vorliegende grünordnungsplanerische Fachbeitrag ermittelt die Grundlagen für die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange bei der Planung, insbesondere die Berücksichtigung

- der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14, u. 15 BNatSchG / § 8 LNatSchG (Minimierung, Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur- und Landschaft)
- des Landeswaldgesetzes (LWaldG S.-H.) sowie
- der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

2 Grundlagen des Grünordnungsplanerischen Fachbeitrages

Grundlagen des Fachbeitrages sind

- das Ergebnis der Umweltprüfung, inkl. der im Zuge der Umweltprüfung vorgenommenen Biotoptypenkartierung,
- eine fachgutachterliche Stellungnahme zum Erhalt einer Eiche (Breier 2019, Anlage 1) sowie
- das Artenschutzgutachten, basierend auf faunistischen Erhebungen im Sommer 2019 (BioPlan 2019, Anlage 2).

Die Darstellung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme und die Bestandsbewertung in Text und Karten sind Bestandteil des Umweltberichtes (siehe dort: Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes).

3 Kurzdarstellung des Ausgangszustandes

Die Sporthalle soll am nördlichen Rand der Ortslage Schönberg entstehen, südöstlich des bestehenden Friedhofgeländes und unmittelbar nördlich des Schulzentrums am Friedhofsweg. Sie befindet sich somit an der Schnittstelle zwischen Ortslage und freier Landschaft. Sie befindet sich außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft zum Friedhof und zu einem Waldstück. Aus der Gemengelage, die nachfolgend kurz erläutert wird, ergeben sich besondere Anforderungen an die Grünordnung.

Nördlich des Schulgeländes verläuft eine schmale Privatstraße, die derzeit am Vereinsheim des Schönberger Turn- und Sportvereins von 1863 e.V. endet. Daran

schließt nördlich ein rd. 25 m breiter Waldstreifen an. Wiederum nördlich an diesen Waldstreifen anschließend befindet sich das Friedhofsgelände.

Der Friedhof war ursprünglich als eine in vier in etwa gleich große Teilräume (Quadranten) gegliederte Anlage konzipiert. Hiervon wurden jedoch nur drei Teilräume realisiert. Der vierte Teilraum wurde als Erweiterungsfläche vorgehalten und an einen Landwirt verpachtet.

Nachdem die Erweiterungsfläche nicht mehr benötigt wird soll auf dieser Fläche die neue Turnhalle errichtet werden. Die Vorhabenfläche (Plangeltungsbereich) grenzt daher im Westen und im Norden unmittelbar an das bestehende Friedhofsareal. Die raumwirksamen Gehölzstrukturen im Randbereich der Vorhabenfläche bzw. in deren unmittelbaren Nachbarschaft sind Bestandteil des im Zusammenhang mit der Friedhofsgestaltung geschaffenen Großgrüns und haben eine entsprechende gestalterische Bedeutung.

Der zentrale Bereich der Vorhabenfläche ist verpachtet und wird landwirtschaftlich genutzt. Er ist im Südosten über eine von der o.g. Privatstraße ausgehende Zufahrt erschlossen.

Im Osten wird die Vorhabenfläche durch eine von Italienischen Säulenpappeln dominierte Baumreihe abgeschirmt.

Im Südosten schließt der Plangeltungsbereich außerdem das vorhandene Regenrückhaltebecken und eine für dessen Erweiterung vorgesehene Fläche mit ein. Das Becken entwässert in einen nach Norden verlaufenden offen Vorfluter (Graben).

Im Seitenraum der Privatstraße befindet sich ein landschaftsprägender Baum (Eiche, *Quercus robur*). Ein weiterer Altbaum (Weide, Habitatbaum) befindet sich am südöstlichen Rand des Plangeltungsbereiches, am Rande eines dort o.g. Regenrückhaltebeckens.

4 Grünordnungsplanerisches Konzept

4.1 Berücksichtigung des Waldes i.S.d LWaldG

Waldabstand

Die Halle wird nördlich des vorhandenen Waldstreifens, auf der der landwirtschaftlich genutzten, temporär stillgelegten, Fläche errichtet. Im Vorfeld der Halle, zwischen dem Waldrand und Halle sind die erforderlichen Stellplätze vorgesehen. Der Abstand der Halle zum Wald beträgt an der schmalsten Stelle rd. 24 m, der Abstand zu den Stellplätzen 5 m.

Der Standort der Halle ist das Ergebnis des Abstimmungsgespräches mit der Unteren Forstbehörde. Ziel war der Erhalt einer möglichst großen und zusammenhängenden Waldfläche einerseits und der größtmögliche Abstand zum Waldrand andererseits.

Ein weiteres Abrücken war unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestbreiten für die Feuerwehrumfahrung und die Eingrünung (Erhalt der Lindenreihe) nicht möglich.

Waldrandentwicklung

Zum Schutz des Waldes soll auf der Nordseite des Waldes ein 5 m breiter Gehölzstreifen aus heimischen standortgerechten Sträuchern hergestellt werden.

Zur Minimierung des Windbruch- und Waldbrandrisikos wird empfohlen, innerhalb der Waldfläche, im Abstand von bis zu 5 m zum Waldrand, Nadelbäume, abgestorbene Bäume und Bäume 1. Ordnung zu entnehmen und durch Bäume 2. Ordnung zu ersetzen. Zusammen mit der vorgelagerten Strauchpflanzung würde hierdurch ein geschlossener, höhengestaffelter Waldmantel geschaffen.

Wegeführung durch den Wald

Die Haupteerschließung der Fläche erfolgt im Südosten, in etwa an der Stelle der vorhandenen Feldzufahrt.

Über eine zweite Zuwegung soll die Halle auf dem kürzesten Weg an das Schulgelände angebunden werden. Hierzu können nach Vorabstimmung mit der unteren Forstbehörde innerhalb einer 20 m breiten Schneise ein Fußweg und ein Fahrweg durch den Wald geführt werden, ohne dass hierfür eine Waldumwandlung erforderlich ist.

Nach Auskunft der Unteren Forstbehörde (schriftl. Mittl. vom 28.10.2019) ist für eine Wegebaumaßnahme im Wald und die damit erforderlichen Baumfällungen gem. LWaldG S.-H. keine Waldumwandlung erforderlich, da der Weg weiterhin Bestandteil des Waldes bleibt. Eine Anzeige bei der Forstbehörde ist daher nicht erforderlich, da es sich auch nicht um einen Kahlhieb handelt, der wieder aufgeforstet werden müsste.

Bei einer forstlichen Wegebaumaßnahme (Neubau, Ausbau) handelt es sich jedoch um einen Eingriff in Natur und Landschaft, der bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden muss.

Der Eingriff wird bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung im Zuge der Aufstellung des B-Planes mitbehandelt, obwohl der Bebauungsplan hierfür noch keine unmittelbare Rechtsgrundlage schafft. Das ist sinnvoll, da der Eingriff inhaltlich im Kontext mit den Zielen des Bebauungsplanes betrachtet werden muss.

Waldfläche i.S.d. Waldrechts

Die Waldfläche i.S.d. LWaldG wird geringfügig angepasst. Im Bereich der Hauptzufahrt verlagert sich die Waldgrenze um rd. 10 m nach Westen, damit ein wertvoller Habitatbaum erhalten werden kann. Dafür wird sie im Süden dem neuen Verlauf der Straße angepasst. Dies führt netto zu einem geringfügigen Flächenzuwachs.

Waldfläche Bestand: 4.205 m²

Waldfläche gemäß B-Plan: 4.520 m²

Im Wesentlichen bleibt das Status quo erhalten.

4.2 Randeingrünung zum Friedhof

Im Westen und im Norden grenzt das Baugrundstück unmittelbar an das Friedhofsareal. Zu den Gestaltungselementen des Friedhofs gehören Baumreihen und Baumgruppen. Konzeptionell sollte dieses Großgrün der inneren Gliederung des ursprünglich 4-teilig konzipierten Friedhofs dienen. Durch die aktuelle Entwicklung rückt es nunmehr an den Rand. Ein Teil davon liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (nördliche Lindenreihe, Großbaumgruppe im Nordwesten), ein anderer Teil befindet sich außerhalb Desselben (Lindenreihe unmittelbar westlich des Plangeltungsbereiches).

Im Westen und im Norden soll die randliche Bepflanzung des Baugebietes daher eine Ergänzung der Randeingrünungen des Friedhofs bilden. Diese bestehen im Westen aus einer Reihe älterer Linden (außerhalb des Plangeltungsbereiches) sowie einer Gruppe raumwirksamer alter Parkbäume und einer Reihe Linden mittleren Alters (innerhalb des Plangeltungsbereiches).

Der Baumbestand soll bzw. darf in seiner Vitalität und in seiner visuellen Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

Die Ergänzung besteht in der Anpflanzung einer den Baumreihen vorgelagerten freiwachsenden Hecke aus heimischen Standortgerechten Sträuchern. Die Hecke ist ebenerdig anzulegen, um Aufschüttungen im Traufbereich der Altbäume zu vermeiden. Sie soll zusammen mit dem Friedhofseitigem Altbaumbestand eine blickdichte bzw. sichtverschattende, einheitliche und prägnante Zäsur zwischen dem Friedhofsgelände einerseits und dem Sporthallengrundstück andererseits herstellen. Aus der Perspektive der Friedhofsbesucher bildet sie den Hintergrund der Baumreihen, so dass diese weiterhin als Baumreihen erkennbar bleiben.

Der den vorhandenen Baumreihen vorgelagerte Bereich ist weitgehend gehölzfrei. Lediglich im Nordwesten befindet sich spontaner Gehölzaufwuchs, der im Wesentlichen vom Jungaufwuchs der kaukasischen Flügelnuss geprägt wird¹. Der Gehölzbestand – inkl. der darin auch vorkommenden heimischen Gehölze - muss für die Herstellung der Feuerwehrumfahrung und die Anlage der freiwachsenden Hecke weichen.

4.3 Randeingrünung zur freien Landschaft

Im Osten ist das Baugrundstück durch eine dichte Reihe aus italienischen Säuleneppeln mit einem Unterwuchs aus heimischen Sträuchern gegenüber der freien Landschaft wirksam abgeschirmt.

Die ca. 40 Jahre alten Bäume sind zwar nicht heimisch, haben aber unabhängig von ihrer sichtverschattenden Funktion auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als Lebensraum für Tiere.

¹ bei einem der zu erhaltenen Parkbäume handelt es sich um eine kaukasische Flügelnuss

Der Bestand befindet sich in einem dem Alter entsprechenden vitalem Zustand. Vereinzelt auftretendes Totholz ist arttypisch².

Der Bestand soll daher erhalten werden und erst nach Erreichen des natürlichen Lebensalters sukzessive in eine Baumreihe aus heimischen Laubbäumen umgebaut werden.

Nur die den Pappeln zum Teil vorgepflanzten und untergepflanzten Fichten sollen entnommen werden. Im Norden soll die Fläche um eine aufgelockerte Gehölzpflanzung aus heimischen Sträuchern ergänzt werden. Das bietet sich an, da diese Fläche für die Umfahrung der Halle nicht benötigt wird und eine Minimierung des Eingriffs an dieser Stelle daher sowohl möglich als auch sinnvoll ist.

4.4 Erhalt wertvoller Einzelbäume

Raumwirksame Eiche am Friedhofsweg

Innerhalb des Plangeltungsbereiches treten mehrere erhaltenswerte Einzelbäume auf.

Im Südosten befindet sich im Randbereich der vorhandenen Straße eine ca. 100 Jahre alte Stieleiche (*Quercus robur*). Der Stamm gabelt sich kurz oberhalb der Basis in drei Hauptstämme mit Stammumfängen von 193 cm, 182 cm und 242 cm. Die Krone hat einen Durchmesser von rd. 16 m. Der Baum ist einzigartig in dem Sinne, dass er sich in seinem Habitus von Bäumen gleicher Art und gleichen Alters signifikant unterscheidet. Hierdurch hat er eine das Ortsbild bzw. das Landschaftsbild prägende Wirkung.

Um den Baum zu erhalten wurde die Straßenplanung angepasst und die Straße nach Süden verschwenkt, zu Lasten von 200 m² Siedlungsgehölz (Ahornaufwuchs auf flachem Wall). Maßgeblich war in diesem Fall nicht die Quantität, sondern die Qualität. Der Verlust des Siedlungsgehölzes lässt sich durch Neuschaffung einer Gehölzfläche mit gleicher oder höherer Lebensraumqualität kurz- bis mittelfristig ausgleichen.

Der Verlust der Eiche wäre aufgrund seiner Besonderheit dagegen nicht ausgleichbar, da es sich um eine Einzelschöpfung der Natur handelt, die in dieser Art auch durch Neuanpflanzung nicht wiederherstellbar wäre.

Bei der Abwägung der Schutzwürdigkeit wurde daher dem Erhalt des Baumes Vorrang gewährt, nachdem die Vitalität des Baumes und die Möglichkeiten des Erhalts unter den zu erwartenden Umständen durch einen Baumsachverständigen geprüft wurde (Anlage 1).

Erhalt eines Habitatbaumes

Im Südosten befindet sich im Bereich der Feldzufahrt eine Weißweide (*Salix alba*) mit einem Stammdurchmesser von rd. 1m. in etwa 1m Höhe befinden sich im Stamm Höhlen. Der Baum ist als Habitatbaum zu erhalten.

² Eine Baumgutachterliche Stellungnahme liegt nicht vor. Anlässlich der Begutachtung der Eiche am Friedhofsweg am 10.9.2019 wurde der Bestand jedoch seitens des Baumsachverständigen in Augenschein genommen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es jedoch erforderlich, die Krone abzunehmen und den Baum in rd. 6 m Höhe zu „köpfen“.
Der Baum lässt sich dann als Kopfweide langfristig erhalten.

Um den Baum erhalten zu können war es erforderlich, mit der Zufahrt vom Stamm abzurücken und sie nach Westen zu verlagern. Hierfür wird die Waldfläche geringfügig angepasst (vgl. Ziff. 4.1).

Erhalt alter Parkbäume

Im Norwesten des Plangeltungsbereich befindet sich im rückwärtigen Bereich der Friedhofskapelle eine Gruppe alter Parkbäume. Auch wenn es sich dabei z.T. um nicht-heimische Arten handelt (kaukasische Flügelnuss, Rosskastanie, Zuckerahorn), so haben diese Bäume doch eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und als gestalterisches Element. Die Bäume sind daher als zu erhaltende Einzelexemplare festgesetzt.

Erhalt einer Lindenreihe

Im Norden des Plangeltungsbereiches verläuft eine Lindenreihe. Auch wenn die Bäume aufgrund des erst mittleren Alters noch keinen besonderen Eigenwert erreicht haben, so sind sie doch als Bestandteil der Eingrünung des Friedhofs von besonderer Bedeutung und werden daher als zu erhaltende Einzelexemplare festgesetzt.

4.5 Hinweise zur Herstellung der Anpflanzungen

Herkünfte

Da die Pflanzflächen am Rande des Siedlungsbereiches, zum Teil im Übergang zur freien Landschaft liegen und anteilig der Kompensation dienen, sind für die Anpflanzungen Sträucher aus gebietseigener Herkunft zu verwenden. Aus dem gleichen Grund ist für Ansaaten Regiosaatgut zu verwenden.

Pflanzgut, das überregional produziert und vertrieben wird führt zu einer Vereinheitlichung und Verarmung des genetischen Potentials auf regionaler Ebene und beeinträchtigt dadurch die Widerstandsfähigkeit der Bestände gegenüber negativen Umwelteinflüssen wie Schädlingsbefall, Trockenheit u.Ä..

Vermeidung von Aufschüttungen und Abgrabungen

Die Pflanzflächen TF 1, 2 und 4 befinden sich im Randbereich von zu erhaltenden Bäumen oder von Wald. Um Eingriffe in den Wurzelraum und schädliche Veränderung des Wurzelraumes zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind Abgrabungen auf das für die Pflanzungen notwendige Minimum zu begrenzen und Aufschüttungen gänzlich zu vermeiden. Der Auftrag von Mutterboden ist ebenfalls zu vermeiden, da die Standortverhältnisse ausreichend mit Nährstoffen versorgt sind und ein weiterer Bodenauftrag nur die Verunkrautung mit Störungszeigern wie Brennnessel und Ampfer befördern würde.

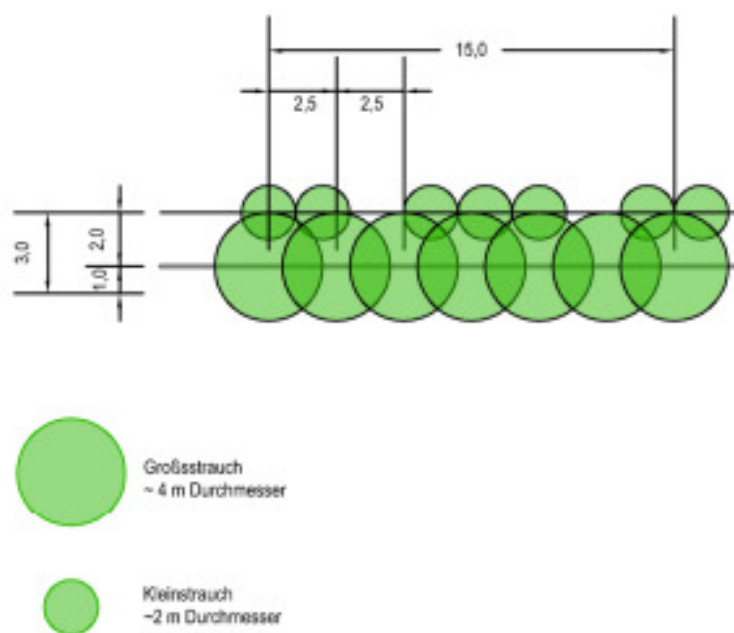
Im Bereich der Teilfläche TF3 sollen die Standortverhältnisse möglichst unverändert bleiben.

Herstellung der Bepflanzungen, Qualitäten und Pflanzabstände, Arten

Für die Bepflanzungen und die Begrünung der Rasengittersteine ist eine konkretisierende Planung auf nachgeordneter Ebene erforderlich (Objektplanung oder Ausführungsplanung). Über die Qualität der anzupflanzenden Ware und den Pflanzplan ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu entscheiden.

Die freiwachsenden Hecken auf den Teilflächen TF 1 und 2 sind zweireihig anzulegen, in Anlehnung an das Schema I. Das Schema ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. So ist z.B. die zur Verfügung stehende Fläche im Süden der Teilfläche 1 etwas schmaler und im Norden ist der Abstand zu den zu erhaltenden Bäumen zu berücksichtigen.

Pflanzschema I: Freiwachsende Hecke, 3 m Breite



Die Teilflächen TF 4a und b können dreireihig, im 1,5 m x 1,5 m Verband bepflanzt werden, wobei sich auch hier eine Staffelung in hohe und niedrige Sträucher empfiehlt.

Es wird die Verwendung der in Tabelle 1 aufgeführten Gehölze empfohlen. Bei der Gehölzauswahl wurde auf solche Gehölze verzichtet, die stark giftig sind. Das Aus-

schließen *aller* als giftig geltenden Sträucher würde jedoch eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen auf ein zu schmales Artenspektrum begrenzen.

Unter den aufgeführten Sträuchern befinden sich mit dem Liguster und dem roten Hartriegel eine schwachgiftige bis ungenießbare Art (Hartriegel) und eine Art, deren Beeren bei Verzehr Magen-Darmbeschwerden auslösen. Unter Berücksichtigung, dass diese Arten innerhalb und außerhalb der Siedlungsbereiches sehr häufig vorkommen und das Gelände kein ausgesprochener Aufenthaltsort für Kleinkinder sein wird, wird dieses Risiko für vertretbar gehalten. Bei Schulkindern sollte man davon ausgehen dürfen, dass ihnen das Risiko des Verzehrs von Wildfrüchten bekannt ist.

Tabelle 1: Liste der empfohlenen Sträucher

kleine Sträucher	
Rosa tomentosa	Filzrose
Rosa canina	Hundsrose
Prunus spinosa	Schlehe
Salix aurita	Ohrweide
Rubus idea (Wildformen)	Himbeere
mittlere bis große Sträucher	
Corylus avellana	Haselnuss
Salix cinerea	Grauweide
Sambucus nigra	schwarzer Hollunder
Crataegus monogyna	eingriffeliger Weißdorn
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball
Cornus sanguinea	roter Hartriegel
Ligustrum vulgare	Liguster

Über die exakte Anordnung ist auf Ebene der Ausführungsplanung zu entscheiden. Der Liguster empfiehlt sich aufgrund der geringeren Lichtansprüche für die nach Osten exponierten Abschnitte sowie die von den Kronen überstellten Bereiche.

Hinweise zur Herstellung des Schotterrasens im Bereich der Rasengittersteine

Zwischen den randlichen Gehölzflächen und der Halle befinden sich Abstandsflächen. Davon wird ein Streifen von 8,5 m als Feuerwehrumfahrung benötigt. Dieser Streifen ist zu befestigen, wobei die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO) zu beachten ist. Die Herstellung einer begrünten Schotterfläche ist nicht ausreichend (Kreis Plön, Bauaufsichtsamt, mündl. Mittlg). Unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes – hier für die Versiegelung – setzt der Bebauungsplan daher eine Befestigung mit Rasengittersteinen fest.

Da die Feuerwehrumfahrung im rückwärtigen Bereich liegt und weder zu sportlichen Zwecken noch zu Erholungszwecken genutzt wird, bietet sie sich für die Entwicklung eines Extensivrasens an. Der Einbau von Mutterboden ist dafür nicht erforderlich bzw. kontraproduktiv.

Ein artenreicher Extensivrasen mit hohem Kräuteranteil hat eine ökologische Funktion als Rückzugsraum und Nahrungshabitat für Insekten und stellt gestalterisch einen harmonischen Übergang zu den randlichen Gehölzflächen dar. Die Anziehungskraft auf Insekten trägt zur Aufrechterhaltung der Funktion als Jagdhabitat für Fledermäuse bei.

Voraussetzung für eine artenreiche Ausprägung ist der Verzicht auf das Aufbringen von Mutterboden.

Geeignete Saatgutmischungen (standortgerechtes Regiosaatgut) werden von verschiedenen Herstellern angeboten, z.B. von der F. Rieger-Hofmann (Nr. 15, Pflaster- und Schotterrasen.)

4.6 Hinweise zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens

Die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens ist mit einem Eingriff in das bestehende Becken verbunden, bei dem baubedingt ähnliche Wirkungen auftreten wie bei einer Entschlammung.

Unabhängig davon, dass es sich um ein technisches, nicht naturnah angelegtes Gewässer handelt, ist die Erweiterung des Beckens innerhalb des Zeitraums vom September bis November durchzuführen um das Tötungsrisiko für Tiere zu minimieren.

Die Böschungen und Randbereiche des Beckens sind zu begrünen. Auf diese Weise bleiben auch bei intensiver Unterhaltung die Aufrechterhaltung der Bodenfunktionen sowie eine Mindest-Lebensraumfunktion gewährleistet.

4.7 Berücksichtigung der Belange des besondere Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Besonderen Artenschutzes (Anlage 2) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der auf Erhebungen im Sommer 2019 basiert.

Untersucht wurde die Artengruppen „Brutvögel“ und „Fledermäuse“, da zum Zeitpunkt der Beauftragung nur von einem Verlust terrestrischer Lebensräume auszugehen war. Das Regenrückhaltebecken wurde erst nachträglich in den Plangeltungsbereich einbezogen. Die Beurteilung des Beckens erfolgte daher über eine Potentialbewertung auf der Grundlage von Ortsbegehungen.

Im Hinblick auf weitere Details wird auf das anliegende Gutachten verwiesen.

Berücksichtigung des Artenschutzes im B-Plan

Erhalt von Habitatbäumen

Mit der Eiche und der Weide im Südwesten des Plangeltungsbereichs, den alten Parkbäumen in der Teilfläche 1 und den Säulenpappeln in der Teilfläche 3 werden wichtige Habitatbäume erhalten.

Jagdhabitats für Fledermäuse

Die Gehölzränder sind wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitats für Fledermäuse. Um die Habitatsignung unter den sich verändernden Gegebenheiten aufrechtzuerhalten, ist eine Aufwertung der Gehölzränder durch zusätzliche Gehölzpflanzungen erforderlich. Dies wird im Grünordnungsplanerischen Konzept berücksichtigt.

- Entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen sollen innerhalb der Teilflächen TF1–TF4 freiwachsende heimische Sträucher gepflanzt werden.
- Darüber hinaus wird die Feuerwehrumfahrung als Schotterrasen / Extensivrasen begrünt und damit zusätzlicher Lebensraum für Insekten geschaffen.

Kompensation des Lebensraumverlustes von Brutvögeln

Mit dem Verlust an Gehölzen geht Lebensraum für Brutvögel verloren. Ein Bedarf an CEF-Maßnahmen³ wird im Artenschutzbericht nicht festgestellt. Der Lebensraumverlust wird durch die Gehölzpflanzungen vor Ort und die im Zuge der Kompensation des Eingriffs durch Waldbildung (im Verhältnis 1:2) ausgeglichen.

Festsetzungen zur Beleuchtung

Insbesondere zum Schutz für alle lichtempfindlichen Fledermausarten dürfen die derzeit im Dunkeln liegenden und als potenzielle Leitstrukturen und Nahrungsraum anzusehenden Gehölzstreifen nicht zusätzlich beleuchtet werden.

Im Bebauungsplan werden die folgenden Festsetzungen zur Zulässigkeit von Beleuchtungen getroffen

„Straßen-, Wege- und andere Außenbeleuchtungen sind nach unten zu richten und als warm-weiße LED-Variante mit einer Lichttemperatur bis maximal 3000 Kelvin und einer maximalen Lichtpunkthöhe von 3 m auszuführen“

Hinweise auf Bauzeitenregelungen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes

Bauzeitenregelungen lassen sich im Bebauungsplan nicht festsetzen. Der Bebauungsplan nimmt jedoch entsprechende Hinweise auf.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind die folgenden Bauzeitenregelungen zu beachten:

- Bäume ab 20 cm Stammdurchmesser sowie Gebäude dürfen in der Zeit zwischen dem 1. Dezember und dem 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gefällt

³ continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion)

bzw. abgerissen werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Bäume / Gebäude nicht von Fledermäusen und/oder Vögeln besiedelt sind.

- Die übrige Baufeldräumung muss außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 1. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres erfolgen

Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minimierung sind den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

- Besatzkontrolle bei der zu erhaltenden Weide, bei Bedarf;
- Keine Ausleuchtung der Gehölzstreifen;
- Keine Beleuchtung des Regenrückhaltebeckens;
- Keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle;

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie eignen sich jedoch nicht für die Festsetzung im Bebauungsplan. Eine Beleuchtung des Regenrückhaltebeckens oder der Gehölze ergibt sich aus der Art der angestrebten der Nutzung nicht. Der Höhlenbaum ist als zu erhalten festgesetzt. Eine nächtliche Bauaktivität ist nicht vorgesehen.

5 Ableitung und Begründung von Festsetzungsempfehlungen

Die nachfolgende Tabelle enthält die aus dem Konzept abgeleiteten Empfehlungen von textlichen Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan und deren Begründung.

Tabelle 2: Festsetzungsempfehlungen für die Grünordnung

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Nr. 20 BauGB)	
Festsetzungsvorschlag	Begründung
Die Feuerwehrezufahrt ist mit Rasengittersteinen zu befestigen und als Schotterrasen zu begrünen. Stellflächen und Fußwege wasserdurchlässig zu befestigen.	Minimierung des Eingriffs in den Bodenwasserhaushalt; Lebensraum für Insekten, u.a. als Nahrungsgrundlage für dort jagende Fledermäuse.
Straßen-, Wege- und andere Außenbeleuchtungen sind nach unten zu richten und als warm-weiße LED-Variante mit einer Lichttemperatur bis maximal 3000 Kelvin und einer maximalen Lichtpunkthöhe von 3 m auszuführen	Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes.
Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Nr. 25 a und b BauGB)	
Festsetzungsvorschlag	Begründung
Innerhalb der Flächen mit Pflanz- und Erhaltungsbindungen nach § 9(1)Nr.25 a und b sind Abgrabungen Aufschüttungen und Bodenauftrag unzulässig. Bei Anpflanzungen sind Gehölze aus gebietseigener Herkunft zu verwenden. Ansaaten sind mit zertifizierten Regiosaatgut vorzunehmen.	Schutz des Wurzelraumes der innerhalb der Flächen oder angrenzend vorhandenen Bäume vor schädigenden Veränderungen ; Vermeidung von Eutrophierung durch Auftrag von Mutterboden; Förderung der Biodiversität innerhalb von Flächen mit (Teil)Kompensationsfunktion;
Die in Teil A des Bebauungsplans als zu erhalten festgesetzten Bäume sind durch sachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ein fachgerechter Kronenrückschnitt ist zulässig. Weiden dürfen als Kopfbaum erhalten werden. Abgängige Bäume sind durch geeignete heimische Laubbäume zu ersetzen.	Koppelung des Erhaltes an die erforderliche Pflege. Sicherung des Ersatzes nach Abgang, wenn dieser sich nicht vermeiden lässt, aber ohne Bindung an die Art. (Erhalt der notwendigen Flexibilität um auf Veränderungen oder neue Erkenntnisse zu reagieren) Der zu erhaltende Baumbestand wird Pflegemaßnahmen erforderlich machen. Diese werden daher ausdrücklich als zulässig aufgeführt.
Auf den Teilflächen TF1 und TF2 ist eine ebenerdige freiwachsende Hecke aus heimischen standortgerechten Sträuchern herzustellen und dauerhaft zu erhalten.	Herstellung eines Sichtschutzes gegenüber dem Friedhof; (Teil)Kompensation des Verlustes an Gehölzfläche vor Ort; Minimierung des Eingriffs bei der Bepflanzung (keine Aufschüttung von Wällen);

Tabelle 2: Festsetzungsempfehlungen für die Grünordnung

Auf der Teilfläche TF3 ist eine Laubbaumreihe dauerhaft zu erhalten bzw. zu entwickeln. Nadelhölzer sind zu entfernen; Die Pyramidenpappeln sind zu erhalten und erst bei Bedarf durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Der östliche Teil der Teilfläche TF3 ist mit heimischen standortgerechten Sträuchern truppweise zu bepflanzen und durch Eigenentwicklung zu begrünen;	– Sichtschutzes, Schutz des Landschaftsbildes; Bei den vorhandenen Säulenpappeln handelt es sich um eine nicht-heimische Art. Der Bestand ist jedoch vital und erfüllt eine wichtige Funktion als Schirmgrün und als Lebensraum für Tiere. Der Bestand soll daher mittel- bis langfristig erhalten bleiben und erst nach Erreichen des natürlichen Lebensalters der Pappeln in eine Baumreihe aus heimischen Laubbäumen umgebaut werden. – Eingriffsminimierung; Minimierung der versiegelten Fläche zu Gunsten von Gehölzfläche; Schaffung von Versickerungsfläche
Die Teilflächen TF4a und b sind im geschlossenen Verband mit heimischen standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.	– Ergänzung des Waldrandes; – Schutz- und Pufferzone zwischen den Genutzten Flächen und dem Lebensraum Wald
In den Bebauungsplan aufzunehmende Hinweise	
Bei Bau- und Pflanzmaßnahmen im Traufbereich von Gehölzen ist die DIN 18920 zu beachten.	Schutz des Gehölzbestandes, auch außerhalb der Flächen mit Pflanz- und Erhaltungsbindungen, insbesondere vor Beeinträchtigung im Zuge des Straßenbaus.
– Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser sowie Gebäude dürfen in der Zeit dem 1. Dezember und dem 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gefällt bzw. abge-rissen werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Bäume / Gebäude nicht von Fledermäusen und/oder Vögeln be-siedelt sind. – Die übrige Baumfeldräumung muss außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen dem 1. Oktober und dem dem 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres erfolgen	Vermeidung von Verstößen gegen die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG.

6 Bearbeitung der Eingriffsregelung

6.1 Vermeidung und Minimierung

Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung des Eingriffs in die Waldfläche durch Verlagerung der baulichen Anlagen auf die hinter dem Wald gelegene landwirtschaftliche Fläche;
- Erhalt der raumwirksamen Eiche durch Verschwenkung/Verlagerung der Straße;
- Erhalt eines Habitatbaumes (Weißweide) durch Anpassung der Zufahrt und der Waldgrenze;
- Erhalt alter Parkbäume und Erhalt der Säulenpappeln (pot. Habitatbäume);
- Vermeidung der Störung lichtempfindlicher Federmausarten durch Festsetzungen zu Ausleuchtungsrichtung, Lichttemperatur und Lichtpunkthöhe bei Beleuchtungen.
- Vermeidung von Verstößen gegen den besonderen Artenschutz durch Hinweise auf Bauzeitenregelungen.

Minimierungsmaßnahmen

- Minimierung der Beeinträchtigung des Waldrandes durch optimierte Gebäudestellung und Verschiebung bis zum größtmöglichen Abstand;
- Minimierung der Beeinträchtigung des Waldrandes durch Vorpflanzung heimischer Gehölze;
- Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt durch die Festsetzung von Rasengittersteinen für die Befestigung der Feuerwehrumfahrung;
- Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt durch die Festsetzung, dass das Niederschlagswasser von befestigten Flächen – ausgenommen der Hochbauten – nicht abgeleitet werden darf (d.h., es muss auf dem Grundstück zur Versickerung bzw. zur Verdunstung gebracht werden.)
- Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden durch Reduzierung der Gemeinbedarfsfläche zugunsten der Pflanzfläche TF3.

6.2 Bewertung des Eingriffs und Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass nach Ausschöpfung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben, die als Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechtes zu bewerten sind und ausgeglichen werden müssen. (§§ 14, 15 BNatSchG).

Davon betroffen sind die Schutzgüter

- Boden sowie
- Arten und Lebensgemeinschaften

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Verhältnis der naturschutzrecht-

lichen Eingriffsregelung zum Baurecht – vom 9. Dezember 2013, nachfolgend „gemeinsamer Runderlass“.

6.2.1 Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter ‚Boden‘ und den ‚Wasser‘ .

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes werden Böden mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut für die Herstellung von Gebäuden, Nebenanlagen und Verkehrsflächen versiegelt (Verlust).

Darüber hinaus wird Boden durch Teilversiegelung in seinen Funktionen beeinträchtigt.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt jedoch auch zu einer Entlastung der Schutzgüter ‚Boden‘ und ‚Wasserhaushalt‘, indem z. B. die bestehende Straße, Fußwege und ein Kompostplatz rückgebaut werden.

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Zielzustand ergibt sich die Netto-Neuversiegelung, differenziert in vollversiegelte und teilversiegelte Flächen.

Der Eingriff in den Bodenwasserhaushalt wird weitgehend minimiert. Lediglich der Dachabfluss von dem Gebäude wird in das hierfür erweiterte Regenrückhaltebecken eingeleitet. Gering verschmutztes Wasser – und als solches wird der Abfluss von den Erschließungsflächen eingestuft - wird auf dem Grundstück versickert oder verdunstet. Damit wird den Anforderungen des gemeinsamen Runderlasses entsprochen.

Eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens ist aufgrund des damit verbundenen größeren Flächenbedarfs nicht möglich. Eine Kompensation durch Entrohrung oder sonstige Aufwertung eines Gewässers lässt sich auch nicht realisieren.

Die Kompensation wird daher im Zuge der Kompensation für das Schutzgut Boden erbracht. Bezogen auf die Wasserfläche bei Normalwasserstand wird der Faktor 1: 0,5 zugrunde gelegt, davon ausgehend, dass das technische Becken ggf. abzudichten ist.

Außerhalb des Beckens ist eine Begrünung vorgesehen, so dass die Bodenfunktionen dort erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Die im Randbereich entstehenden Lebensräume sind gleichwertig oder höherwertiger als der in Anspruch genommene Vorflutgraben und die Ackerfläche, so dass kein Ausgleichsbedarf besteht.

Der Gehölzverlust werden gesondert ausgeglichen (s.u.).

.

Tabelle 3: Ermittlung des Eingriffs in das Schutzgut Boden

Gemeinde Schönberg, Bebauungsplan Nr. 71 Ermittlung des Eingriffs in das Schutzgut Boden					
		Neuversiegelung m ²	davon voll- versiegelt m ²	davon teil- versiegelt m ²	
MIT DEM B-PAN VORBEREITETE VERSIEGELUNG					
zulässige GR		2900			
zulässige Überschreitung für Stellplätze und Nebenanlagen		1450			
Gesamtversiegelung innerhalb der Fläche für Sport- und Spielanlagen; darin enthalten: 50 Stellplätze, die gemäß Gestaltungsplan und zur Einhaltung der Festsetzung 5.2 versickerungsfähig hergestellt werden müssen.		4350	3725	625	
Verkehrsfläche Straße neu		1720	1720		
Feuerwehrumfahrung		1420		1420	
Waldweg, Hauptweg		160		160	
Nebenweg, Waldweg		80		80	
Fläche Wasserfläche Regenrückhaltebecken, neu		220	220		
brutto-Vollversiegelung neu			5665		
brutto- Teilversiegelung neu,				2285	
VORBELASTUNG DURCH VORHANDENE VERSIEGELUNG					
	Privatstraße, Bestand	920			
	von Gebäude überstellte Fläche	60			
	Fußwege, 1 - 4	64			
	Kompostfläche	25			
Vollversiegelung Bestand			1069		
Teilversiegelung Bestand				0,00	
Netto-Neuversiegelung, Vollversiegelung			4596		
Netto-Neuversiegelung, Teilversiegelung				2285	

Der gemeinsame Runderlass berücksichtigt eine Ermäßigung des Regelkompensationsbedarfs um 75 % der als naturnah festgesetzten Flächen und 50 % der begrünter Dächer, allerdings nur bis zu maximal 50 % der ermittelten Regelkompensationsfläche.

Als naturnah festgesetzte Flächen werden in dem vorliegenden Fall die mit gebietsheimischen freiwachsenden Sträuchern zu bepflanzenden Flächen gezählt.

Darüber hinaus wird die mit Schotterrasen zu begrünende Umfahrt wie eine begrünte Dachfläche berücksichtigt, da sie eine mit einer extensiven Dachbegrünung vergleichbare Funktion erfüllt, nämlich die Nutzung der Fläche als Lebensraum die Rückhaltung und Verdunstung eines Teils des Niederschlagswassers über die Vegetation.

Die Ermittlung der potentiellen Ermäßigung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Sie wird durch den Erlass auf maximal 50 % des Kompensationsbedarfs gedeckelt.

Die tatsächlich angerechnete Ermäßigung ist daher der Tabelle 5, Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden, zu entnehmen.

Tabelle 4: Potentielle Ermäßigung

Nachweis über die bei der Ermäßigung berücksichtigten Flächen				
Bezeichnung der Fläche	m²	davon 50% m²	davon 75% m²	anrechenbare Fläche m²
Feuerwehrumfahrung Einsaat mit Schotterrasen Vergleichbar einem Gründach	1420	710		710
TF 1	310		233	233
TF2	645		484	484
TF3	440		330	330
TF4 a und b	270		203	203
Summe				1959

Tabelle 5: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriffe in den Boden

Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Boden (gleichzeitig Kompensation für den Eingriff in den Bodenwasserhaushalt und in Lebensräume mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz)			
		Kompensationsfaktor 1:	Kompensations- bedarf m²
Netto-Neuversiegelung, Vollversiegelung	4596	0,50	2298
Netto-Neuversiegelung, Teilversiegelung	2285	0,30	686
"Regel"kompensationsbedarf für Versiegelung von Boden, den Eingriff in den Wasserhaushalt und den Verlust von Flächen mit <i>allgemeiner Bedeutung</i> für das Schutzgut 'Arten und Lebensräume			2984
abzüglich Ermäßigung gemäß Nr 3.1 b der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des MELUR und des Innenministeriums S-H, vom 9.12.13, durch Flächen, die als naturnah zu gestalten festgesetzt worden sind, maximal um 50 % (Nachweis siehe unten)			1492
Kompensationsbedarf für Eingriff in den Boden, netto			1492

6.2.2 Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter ‚Arten und Lebensgemeinschaften‘

6.2.2.1 Flächen mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Bei den betroffenen Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung handelt es sich im Wesentlichen um Ackerflächen, außerdem um einfache Rasenflächen, Randstreifen im Straßenseitenraum, urbanes Ziergehölz und technische oder hochgradig überformte Gewässer wie der Vorflutgraben (ohne den Gegölzbestand) und das Regenrückhaltebecken.

Im Hinblick auf die verpachtete Friedhofserweiterungsfläche ist festzustellen, dass sie zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme zwar als Lebensraum von besonderer Bedeutung war, dieser Zustand jedoch ausschließlich durch die bis 2020 zeitlich befristete Stilllegung bedingt ist (bzw. war) und mit Wiederaufnahme der konventionellen Ackernutzung beendet wird. Die Eingriffsbewertung muss hier vom Rechtszustand ausgehen und von einer Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgehen.

Die im Zuge der Umweltprüfung vorgenommene Auswirkungsprognose kommt entsprechend zum Ergebnis, dass die Auswirkung des Vorhabens im Verlust der Ackerfläche besteht.

Der Verlust der Lebensräume mit nur allgemeiner Bedeutung wird im Zuge der Kompensation für das Schutzgut ‚Boden‘ erbracht, da im Zuge dieser Kompensation intensiv genutzte Flächen in naturbetonte Lebensräume umgewandelt werden und auf diese Weise auch höherwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen.

6.2.2.2 Flächen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Als Flächen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden alle Gehölzflächen eingestuft, insbesondere die Gehölzflächen innerhalb des Waldes, aber auch die urbanen, zum Teil von nicht-heimischen Arten geprägten Gehölze, sofern es sich nicht um reine Ziergehölze handelt. Diese Bewertung ist durch deren Bedeutung als Strukturelemente (Leitlinien) Rückzugsräume und Nahrungshabitate für Tiere, insbesondere für Vögel und Fledemäuse, begründet.

Für den Verlust der Gehölze wird eine Kompensation im Verhältnis 1:2 (mittlere Wiederherstellbarkeit) zugrunde gelegt. Ausgenommen ist die von Jungaufwuchs der kaukasischen Flügelnuss geprägte Fläche, bei der ein reduzierte Faktor von 1:1 zugrunde gelegt wird, da die nicht-heimische Art hier so deutlich dominiert.

Tabelle 6: Kompensationsbedarf für den Verlust und die Beeinträchtigung linearer

Gemeinde Schönberg, Bebauungsplan Nr. 71 Kompensationsbedarf für Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung						
Lebensraumtypen	Art des Eingriffs, Begründung	Länge m	Fläche m ²		Komp. Faktor	Komp. Fläche m ²
WFm Mischwald	Verlust Wald Anlagebedingt Verlust für 20 m breite Schneise zur Herstellung einer Wegever- bindung		590		2,0	1.180
WFm Mischwald	Verlust Waldrand Anlagebedingt Verlust für 20 m breite Schneise zur Herstellung einer Wegever- bindung		130		2,0	260
Sgy urbanes Gehölz heimische Gehölze	Verlust Siedlungsgehölz, hei- misch Anlagebedingt Verlagerung der Straße zu Gunsten des Erhaltes der raum- wirksamen Eiche		200		2,0	400
HBy Gebüsch	Verlust Gebüsch, heimnisch Anlagebedingt Erweiterung des Regenrückhal- tebeckens		60		2,0	120
SGx urbanes Gehölz, überwiegend nicht heimische Gehölze	Verlust Siedlungsgehölz, über- wiegend nichtheimisch Anlagebedingt Feuerwehrumfahrung (vorgege- bene Mindestbreite), Vorbereitung der Heckenpflan- zung		245		1,0	245
FGy/HBy Graben, randlich mit dichtem Gehölzauf- wuchs auf Böschung	Verlust Gehölze an Grabenbö- schung Anlage- und Betriebsbedingt Bau und Erhalt der Funktions- tchtigkeit des Regenrückhalte- beckens		100		2,0	200
Verlust Gehölz- strukturen	Summe Flächenverlust			1.325		
Kompensations- bedarf für Gehölze	Kompensationsbedarf					2.405

Darüber hinaus gehen durch die Verlagerung der Straße zwei Einzelbäume (Birke, Kirsche) verloren. Dabei handelt es sich nicht um Bäume mit prägnanter Wirkung

oder besonderer Habitatqualität. Der Verlust wird durch Pflanzung zweier Bäume im Vorfeld der Halle kompensiert.

6.2.3 Ermittlung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter ‚Landschaftsbild‘, ‚Klima‘ und ‚Luft‘

Landschaftsbild

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass gilt der Eingriff in das Landschaftsbild als ausgeglichen, wenn unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Bebauung ein Landschaftsbild entsteht, das dem Landschaftsbildtyp Rechnung trägt.

Die Vorhabenfläche ist nach Süden und nach Osten durch den bestehenden Wald und die Baumreihe wirksam abgeschirmt. Nach Osten und nach Norden wird die visuelle Abschirmung durch freiwachsende Hecken hergestellt.

Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Klima und Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen können gemäß Umweltbericht ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Kompensationsbedarf

6.2.4 Zusammenstellung des ermittelten Kompensationsbedarfs

Der ermittelte Kompensationsbedarf ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.
Er wird auf einer externen Fläche erbracht.

Tabelle 7: Zusammenstellung des Kompensationsbedarfs

Gemeinde Schönberg, Bebauungsplan Nr. 71 Kompensationsbedarf gesamt		
	m ²	
Regelkompensationsbedarf für die Versiegelung von Boden, den Eingriff in den Wasserhaushalt und den Verlust von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut 'Arten und Lebensräume', "netto", nach Abzug der Ermäßigung (Grundbedarf)	1.492	
Regelkompensationsbedarf für die Beeinträchtigung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung; Verlust von Gehölzfläche innerhalb und außerhalb von Waldflächen	2.405	
Gesamtbedarf		3.897

6.3 Darstellung der Kompensationsmaßnahme

Da der Eingriff gehölzbetonte Biotoptypen und Wald betrifft wird die externe Kompensation auf dem Wald-Ökokonto: Warderhof, Akz 3104-3/081/0109, in der Gemeinde Giekau, Gemarkung: Neuhaus-Giekau erbracht.

Es liegt ein entsprechendes Angebot des Eigentümers bzw. des Betreibers vor.
Weitere Angaben zur Fläche werden bis zur Beschlussfassung am 19.11. nachgeliefert.

6.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (Bilanzierung)

Die nachfolgende Gegenüberstellung dient dem Nachweis, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen funktional ausgeglichen werden ggf. bei Bedarf ersetzt worden sind.

Gemeinde Schönberg, B-Plan 71 Bilanzierung		
Schutzgut	Verlust und Beeinträchtigung	Entwicklung / Aufwertung einschließlich der Kompensationsmaßnahmen
Boden	Netto-Verlust durch Vollversiegelung zu Gunsten von Gebäuden, Nebenanlagen und Erschließung auf gerundet 0,45 ha Beeinträchtigung durch Teilversiegelung auf rd. 0,22ha	ungestörte Bodenentwicklung innerhalb der externen Kompensationsfläche auf rd. 0,38 ha ungestörte Bodenentwicklung unter Gehölzpflanzungen (TF1, TF2, TF3 (ohne den Bestand) TF 4a auf rd. 0,17 ha Reduzierung der stofflichen Einträge in den Boden durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung;
Wasserhaushalt	Abnahme der versickerungsfähigen Fläche erhöhte Abflussspitzen	ordnungsgemäße Regenrückhaltung und gedrosselte Einspeisung in die Vorflut; Versickerung und Verdunstung des Abflusses von Flächen – außerhalb des Hochbaubereichs unversiegelten Fläche im Plangeltungsbereich Reduzierung der stofflichen Einträge durch Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung;
Klima Luft	keine Beeinträchtigung	kein Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	Entstehung massiver Bebauung am Ortsrand und im Nahbereich des Friedhofs	Erhalt der abschirmenden, sichtsverschattenden Baumreihe im Osten Herstellung freiwachsender Sichtschutzhecken im Randbereich, an der Grenze zum Friedhof Erhalt eines Ortsbildprägenden Baumes
Arten- und Lebensgemeinschaften	Verlust von 720 m² baumbestandene Gehölzfläche durch Anpassung der Waldgrenze und durch Rodung zur Herstellung einer Wegeverbindung Verlust von insgesamt rd. 500m² urbane Gehölzfläche, verteilt auf 3 Einzelflächen Verlust von rd. 40 m (100 m²) Gehölzaufwuchs entlang einer Grabenböschung Verlust von zwei Einzelbäumen im öffentlichen Grün	Waldbildung innerhalb der externen Kompensationsfläche auf rd. 0,38 ha Gehölzentwicklung, freiwachsende Hecken und Strauchpflanzungen (TF1, TF2, TF3 (ohne den Bestand) TF 4a) auf rd. 0,17 ha Pflanzung von zwei Einzelbäumen im Vorfeld der Halle Pflanzung von zwei Einzelbäumen vor der Halle

Die Gegenüberstellung zeigt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch die Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeglichen werden.

[illegible]

Eingriff in das Schutzgut Boden Flächenermittlung

M 1:1000

